

Angeschlagen an der
Amtstafel der Gemeinde
am 01.07.2025
Abgenommen am
Der Bürgermeister

Bezirkshauptmannschaft
Bregenz



Auskünfte: Mag. Philipp Gasser, LL.M., T +43 5574 4951 52232, 4. Stock, Zimmer Nr. 402

Zahl: BHBR-II-5401-36/2025-6

Bregenz, am 27.06.2025

KUNDMACHUNG

Herr Wolfgang Gmeiner hat mit Eingabe vom 24.03.2025, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 02.06.2025, um die Erteilung der Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz 1975 für eine dauerhafte Rodungsfläche von 1.010 m² auf Gst 2515, 2516/1 und 2481, alle KG Bizau, angesucht. Der Zweck der Rodung ist die Errichtung eines Schafstalles samt Zufahrt.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 17.07.2025

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

08:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 402. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Bizau während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbbregenz@vorarlberg.at möglich.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Rodungsverfahren nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) haben gemäß § 19 Abs 4 ForstG 1975 neben dem Antragsberechtigten (im Sinne des § 19 Abs 1 ForstG 1975 im Umfang seines Antragsrechtes) Parteistellung:

- der an zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte;
- der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder mineralischer Rohstoffe befugt ist;
- der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei auch dem Eigentümer und dem dinglich Berechtigten nicht unmittelbar angrenzender Waldflächen die Parteistellung unter der Voraussetzung zukommt, dass die jeweils dazwischenliegende Fläche weniger als 10 m breit und nicht bestockt (unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche) ist.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Philipp Gasser, LL.M

<p>Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!</p>

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

das Gemeindeamt Bizau mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde. Es wird ersucht, die Kundmachung ohne Adressaten/Verteiler zu veröffentlichen.
- Reservierung eines Sitzungszimmers zur anschließenden Protokollierung
- um persönliche Ladung folgender Personen:

die Grundeigentümer der zur Rodung beantragten Waldfläche sowie die Eigentümer angrenzender Waldparzellen, ebenso wie die an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigten sowie die an angrenzenden Waldparzellen dinglich Berechtigten (dabei ist darauf zu achten, dass eine Waldparzelle auch dann als angrenzend gilt, wenn sie von der Rodungsfläche durch eine weniger als 10 m breite unbestockte Waldfläche oder Nichtwaldfläche getrennt ist), sowie ggf die Bergbauberechtigten, soweit diese auf der an die zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen berg-freier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt sind:

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde (zwingend im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, im kombinierten Bau- und Gewerbeverfahren und im Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz);
- im Falle der Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde ist der Nachweis über den Beginn und Ende der Veröffentlichung gemäß § 32e Abs 3 des Vorarlberger Gemeindegesetzes mitzubringen;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: Projekt digital

mit dem Ersuchen um verlässliche Teilnahme bzw Entsendung eines informierten Vertreters



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.